

1. Die gesellschaftliche Bedeutung des Rechtsmittelverfahrens

Das Rechtsmittelverfahren ist eine wesentliche Garantie zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit. Es dient dem Schutz und der Sicherung der sozialistischen Staatsordnung, der sozialistischen Gesellschaft und der Würde und Rechte der Bürger im Strafverfahren. Das im Artikel 4 StGB statuierte Postulat, „niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor nicht in einem gesetzlich durchgeführten Verfahren von einem Gericht oder gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege seine Schuld zweifelsfrei nachgewiesen und rechtskräftig festgestellt worden ist“, findet auch im Rechtsmittelverfahren seinen Ausdruck. Sowohl der von einer Entscheidung eines Gerichts betroffene Bürger als auch der Staatsanwalt haben das Recht, sich hiergegen an das nächsthöhere Gericht zu wenden und damit den Eintritt der Rechtskraft und die sich daraus ergebenden Konsequenzen von der Überprüfung durch das nächsthöhere Gericht abhängig zu machen.

Es wäre allerdings verfehlt, hieraus zu folgern, daß erst durch das Rechtsmittelverfahren und somit durch die Tätigkeit des übergeordneten Gerichts Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit verwirklicht werden könnten. Schon die Tatsache, daß gegenwärtig nur in etwa 10 % aller Fälle gegen erstinstanzliche Entscheidungen Rechtsmittel eingelegt werden, spricht dafür, daß die in erster Instanz tätigen Gerichte im allgemeinen ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechen, jedes Strafverfahren gewissenhaft durchzuführen, alle bedeutsamen Umstände aufzuklären und die Sache allseitig und unvoreingenommen zu beurteilen (§§ 156, 222 StPO). Ihre Entscheidungen sind von hoher Sachkunde getragen. In ihnen äußert sich ein auf einem hohen Maß an Wissen und Lebenserfahrung, auf menschlicher Reife und Charakterfestigkeit beruhendes Streben nach Verwirklichung sozialistischer Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit. Dennoch sind Fehlentscheidungen nicht ausgeschlossen. So können die Feststellungen auf einer objektiv falschen, aber insoweit nicht erkannten Aussage eines Zeugen beruhen. Ein Sachverständiger kann sich irren. Auch das Gericht kann, so z. B. bei neu auftretenden Problemen, eine fehlerhafte Rechtsauffassung vertreten oder bei der Strafzumessung von falschen Erwägungen ausgehen. Es gibt viele Gründe, weshalb ein erstinstanzliches Urteil nicht in jedem Falle den objektiven Erfordernissen entspricht. Mit der Einlegung eines Rechtsmittels ist nicht immer eine kritikwürdige Arbeitsweise des untergeordneten Gerichts verbunden.

Bei einer fehlerhaften Entscheidung muß nicht nur die Möglichkeit bestehen, sondern es besteht vielmehr hierzu die gesellschaftliche Notwendigkeit, diese zu korrigieren und sie mit der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit in Übereinstimmung zu bringen, weil nur so das Vertrauensverhältnis der Bürger in die Rechtssprechung gefestigt, die Autorität der Gerichte gewahrt und die Aufgaben des Strafverfahrens gelöst werden können.